

II-1506 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

685 / A. B.
ZU 610 / J.
Präs. am 31. Aug. 1972

Zl. 010.199-Parl./72

Wien, am 25. August 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche paramentarische
Anfrage Nr. 610/J-NR/72, die die Abgeordneten
Sandmeier und Genossen am 6. Juli 1972 an mich
richteten, beehre ich mich wie folgt zu beant-
worten:

ad 1) Die Kredite für Experten-
gutachten und Auftragsforschung standen erstmals im
Budget 1971 zur Verfügung, somit konnten Forschungs-
aufträge erst ab 1971 vergeben werden.

Das IFES erhielt 1971 den
Forschungsauftrag "Das Forschungsbewußtsein der
Österreicher" auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung.
1972 wurde das IFES mit einer Untersuchung der
sozialen Anliegen der Studenten beauftragt.

ad 2) Die Kosten der Untersuchung
"Forschungsbwußtsein der Österreicher" betragen
S 380.000.--, jene der sozialen Anliegen der Studenten
S 35.000.--.

ad 3) Hinsichtlich der Beantwortung
dieser Frage darf auf die Richtlinien für Experten-
gutachten und Auftragsforschung des Bundesministeriums
für Wissenschaft und Forschung (Beilage A) bzw. auf
die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen
Anfrage Nr. 227/J und 490/J von 27. März 1972 und
27. Juli 1972 verwiesen werden.

ad 4) An budgetwirksamen Verpflichtungen wurden aus dem 1971 neu geschaffenen Ansatz 1/14138 (Expertengutachten und Auftragsforschung) einschließlich der Kosten für Projektteams an Verpflichtungen für die nachstehenden Finanzjahre eingegangen:

Jahr	Experten- gutachten (wissenschafts- politische Ausarbeitungen)	Forschungsaufträge	insgesamt
1971	3,947.483.--	5,300.500.--	9,247.983.-
1972 (Stand per Mitte Juli 1972)	2,490.935.--	1,552.500.--	4,043.435.-

ad 5) Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat 1971 folgende Forschungsprojekte öffentlich in der Wiener Zeitung ausgeschrieben:

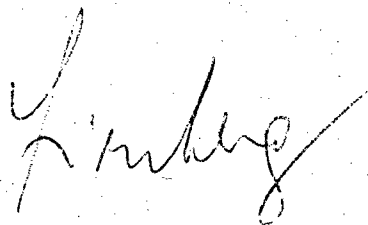
- a) Internationale Dokumentation und vergleichende Untersuchung von Phänomenen der Jugendrevolte
- c) Gesellschaftspolitische Entwicklung in der laufenden Dekade

1970 wurde der Auftrag "Ab- und Rückwanderung von hochqualifiziertem wissenschaftlichem Personal" ausgeschrieben.

ad 6) Auf Grund der Ausschreibung "Das Forschungsbewußtsein der Österreicher" langten zwei Anbote ein, eines des Institutes für empirische Sozialforschung und eines des Österreichischen Gallupinstitutes. Ein an beide Anbotler zwecks näherer Spezifizierung des Anbots gerichteter Fragenkatalog wurde vom Österreichischen Gallupinstitut nicht beantwortet, sodaß der Auftrag dem IFES zugeschlagen wurde.

Für das Projekt "Internationale Dokumentation und vergleichende Untersuchung von Phänomenen der Jugendrevolte" langte nur ein Anbot ein (O.Univ.Prof.Dr. Leopold Rosenmayr). Ebenfalls nur ein Anbot langte auf Grund der Ausschreibung "Gesellschaftspolitische Entwicklung in der laufenden Dekade" ein (Institut für Gesellschaftspolitik).

Auf Grund der Ausschreibung des Projektes "brain-drain" (Ab-und Rückwanderung von hochqualifizierten wissenschaftlichen Personal) langten ein Anbot des Institutes für Höhere Studien und des Österreichischen Produktivitätszentrums ein. Letzteres wurde jedoch zurückgezogen.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Lindberg', is written in the lower right quadrant of the page.



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
SEKTION FORSCHUNG**

Richtlinien für Expertengutachten und Auftragsforschung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung,
für die Ausarbeitung von Expertengutachten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung (einschließlich der Tätigkeiten der Projektteams und des Wissenschaftsforums) und
für die Auftragsforschung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.
- 1.2. Im Rahmen der Auftragsforschung werden Forschungsaufträge vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Durchführung von im Ressortinteresse gelegenen Forschungsvorhaben vergeben.
- 1.3. Für die Aufträge an Bundesdienststellen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

2. Expertengutachten

- 2.1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Koordinierungstätigkeit im Bereich von Wissenschaft und Forschung Projektteams einsetzen und mit physischen oder juristischen Personen bzw. Mehrheiten von Rechtssubjekten Werkverträge für die entsprechenden Ausarbeitungen und damit zusammenhängenden koordinierenden und redaktionellen Arbeiten abschließen.
 - 2.1.1. Die Auftragswerber für Expertengutachten haben insbesondere ihre Eignung nachzuweisen und einen konkreten Arbeits-, Kosten- und Zeitplan vorzulegen.
 - 2.1.2. Das Honorar ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des Themas und des Umfangs bzw. der Schwierigkeit der Arbeit festzusetzen. Das Honorar einschließlich aller im Zusammenhang mit dem Expertengutachten anfallenden Kosten kann pauschaliert werden.
- 2.2. Für die Teilnahme an den Plenar- und Teilsitzungen (Arbeitsgruppen) der Projektteams und des Wissenschaftsforums werden den Mitgliedern, soweit sie nicht Bedienstete der Zentraleitung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind,
eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand bei dieser Tätigkeit entsprechende Entschädigung (Funktionsgebühr), die mit S 200.— je Sitzung festgelegt wird,
sowie der subsidiäre Ersatz allfälliger Reisekosten (zu und von diesen Sitzungen) in der bei analoger Anwendung der Bestimmungen der Reisegebührevorschrift feststehenden Höhe vertragsmäßig (bei Bundesbeamten nach § 24 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes) gewährt.

3. Auftragsforschung

- 3.1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches Forschungsaufträge an physische oder juristische Personen oder Mehrheiten von Rechtssubjekten vergeben.
 - 3.1.1. Der oder die Gruppe von Auftragswerbern haben auf Grund der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bekanntgegebenen Auftragsmodalitäten ein Anbot zu legen, das insbesondere zu enthalten hat:
 - Name, Anschrift und Rechtsform des oder der Auftragswerber,
 - kurze Beschreibung der vorhandenen Forschungskapazität,
 - bisher durchgeführte Forschungsprojekte,
 - Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des oder der Auftragswerber und ihrer Mitarbeiter,
 - Arbeitsplan (Beschreibung der Durchführung, Zeitraum etc.),
 - Durchführungskosten, gegliedert nach Personalkosten, sonstigen laufenden Kosten, notwendigen Anschaffungen und Fixkosten,
 - allfällige vom Auftragswerber beabsichtigte weitere Auswertung der sich voraussichtlich ergebenden Forschungsergebnisse,
 - sonstige vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung verlangte Angaben.
 - 3.1.2. Das Entgelt für Forschungsaufträge ist nach den voraussichtlichen Kosten zu bemessen. Eine Kostenpauschalierung kann vorgenommen werden.
 - 3.1.3. Ist zu erwarten, daß sich aus der Durchführung der Forschungsaufträge für die Auftragswerber rechnerisch erfaßbare Vorteile ergeben, ist die Auftragserteilung grundsätzlich von entsprechenden Eigenleistungen des Auftragswerbers abhängig zu machen.
 - 3.1.4. Fallen innerhalb eines Forschungsauftrages Schutzrechte an, die patent- oder lizenzfähig sind, hat der Auftragnehmer das dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mitzuteilen. Die Verwertung von Schutzrechten darf nur auf Grund von Fall zu Fall abzuschließender Vereinbarungen erfolgen, wobei grundsätzlich eine Beteiligung des Bundes in einem der zur Verfügung gestellten Mittel entsprechenden Ausmaß an allfälligen Erträgen der Schutzrechte auszubedingen ist. Hinsichtlich der Veröffentlichungen gelten die Bestimmungen des Punktes 4.6.

4. Gemeinsame Bestimmungen

- 4.1. Leistungen dürfen nur an gesetzlich befugte, leistungsfähige und fachkundige Auftragswerber vergeben werden, die eine vollständige und pünktliche Vertragserfüllung erwarten lassen.
- 4.2. Die Art der Vergabe von Aufträgen ist nach der Natur der Leistung und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu bestimmen.
 - 4.2.1. Wenn das Entgelt für Expertengutachten oder Forschungsaufträge (im folgenden Auftragsentgelt genannt) im Einzelfall S 100.000.- übersteigt, sind diese entweder öffentlich auszuschreiben oder nach Einholung einer Mehrheit von Anboten zu vergeben.

Öffentliche Ausschreibungen können auch bei niedrigerem Auftragsentgelt und generell zur Vorbereitung von Projektteams bzw. Expertengutachten oder Forschungsaufträgen vorgenommen werden. Die Bestimmungen der Ö-Norm A 2050 sind grundsätzlich anzuwenden.

4.2.2. Auslobungen können vorgenommen und Juroren bestellt werden.

4.3. Werden im Rahmen des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat der Auftragnehmer als Arbeitgeber zu fungieren und die Dienst- bzw. die Werkverträge abzuschließen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

4.4. Die Auszahlung des Auftragsentgeltes ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen in Durchführung der vereinbarten Leistung benötigt wird. Die Auszahlung kann ausnahmsweise zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen, die sich aus der Eigenart der zu fördernden Leistung ergeben, gerechtfertigt erscheint. Bei vorheriger Festlegung bestimmter Auszahlungstermine ist außerdem auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

4.4.1. Verpflichtungen, bei denen das beabsichtigte Auftragsentgelt im Einzelfall die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz über den finanziellen Wirkungsbereich festgelegte Höhe übersteigt, dürfen erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen eingegangen werden.

4.2.2. Auftragsentgelte dürfen nur für die Zeit bis zum Ablauf des Finanzjahres zuerkannt werden. Für Aufträge, die die Eingehung rechtsverbindlicher Verpflichtungen des Bundes zum Gegenstand haben und zu deren Erfüllung nach Maßgabe ihrer Fälligkeit in künftigen Finanzjahren Ausgaben zu leisten sein werden (Vorbelastungen), sind die geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

4.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die empfangenen Mittel nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und die Gebarung auf gesondertem Konto darzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Überprüfung der Verwaltung der Auftragsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung des Vorhabens und die Verwendung des Auftragsentgeltes Zwischen- und Abschlußberichte zu legen. Sofern Eigenmittel des Auftragnehmers oder Mittel Dritter eingesetzt werden, haben sich die Berichte auf alle Ein- und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Auftragsvorhaben zu erstrecken.

4.5.1. Alle Ereignisse, die die Durchführung der Aufträge verzögern oder unmöglich machen, sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unverzüglich anzuzeigen.

4.5.2. Das Auftragsentgelt ist zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit 2% über dem Zinsfuß im Eskontgeschäft (Bankrate) der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen, wenn

der Auftragnehmer den Auftraggeber über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat,

das Vorhaben durch Verschulden des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

oder das Auftragsentgelt widmungswidrig verwendet wird, oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Auftragnehmers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden, sofern in den beiden letzten Fällen eine zweimalige, den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.

- 4.5.3. Anbote, Zwischen- und Abschlußberichte und Expertengutachten sind in mindestens dreifacher Ausfertigung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Sektion II, zu richten.
- 4.6. Die Veröffentlichung der Expertengutachten oder der Ergebnisse der Forschungsaufträge, auch auszugsweise, bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, diese Ausarbeitungen als Einzelpublikation oder in einer einzurichtenden Schriftenreihe zu veröffentlichen. Wird dem Auftragnehmer die Veröffentlichung gestattet, kann ihm das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einen Druckkostenbeitrag gewähren.
- 4.7. Soweit die Eigenart des Einzelfalles in diesen Richtlinien nicht berücksichtigte ergänzende Regelungen erfordert, sind diese vertraglich im Einzelfall zu treffen.

(Genehmigt mit Zl. 250.196-II/1/71 und 251.263-II/1/71.)

Wien, April 1971